

# **Satzung über die Benutzung des Leichenhauses der Gemeinde Kottgeisering**

Gemäss Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.12.2005 (GVBl. S. 665) erlässt die Gemeinde Kottgeisering folgende Satzung über die Benutzung des Leichenhauses der Gemeinde Kottgeisering:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde Kottgeisering unterhält für das Bestattungswesen das Leichenhaus auf dem kirchlichen Friedhof in Kottgeisering

## **§ 2 Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen verstorbener Gemeindeangehöriger, sowie im Gemeindebereich Kottgeisering Verstorbener und aller, die auf dem Friedhof Kottgeisering bestattet werden sollen, bis sie bestattet oder überführt werden sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann ausnahmsweise im offenen Sarg aufgebahrt werden, soweit nicht gesundheitliche Belange entgegenstehen.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung – BestV in der jeweils geltenden Fassung. Kränze, Gebinde, Blumensträuße und sonstiger Pflanzenschmuck, die zur Aufbewahrung und bei oder nach der Bestattung verwendet werden, sollten nur aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

### **§ 3 Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden“

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gemeinde Kottgeisering

Kottgeisering, den 16.01.2007

Josef Drexler  
Erster Bürgermeister

---

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 20.01.2007 bis 13.02.2007

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2019 (§ 3 Ziff. 1 und 2), ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln vom 6.11.2019 bis 19.12.2019  
In-Kraft-Treten: 1.12.2019